



# Einbürgerungsreglement und Gebührenordnung

November 2006  
Teilrevision Mai 2025

# EINBÜRGERUNGSREGLEMENT BÜRGERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>

beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellende Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

<sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

<sup>3</sup> Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kundzutun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

## § 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.-- und maximal Fr. 2'500.--.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## §6<sup>bis</sup> Befreiung von den Gebühren für das Gemeindebürgerrecht<sup>3</sup>

- 1 Für Söhne und Töchter von Schnottwiler Bürgerinnen oder Bürgern (mindestens ein Elternteil ist Bürger/in von Schnottwil) werden von der Gemeinde keine Verfahrenskosten erhoben. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist von den Gesuchstellenden selber zu tragen.

## § 7 Ehrenbürger

- 1 Für Ehrenbürger werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird von der Bürgergemeinde übernommen.

## § 8 Gebührenordnung

- 1 Die Tarifstufen zur Berechnung der Gebühr werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenordnung anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung gemäss § 6 erforderlich ist.

## § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

## § 10 Inkrafttreten

- 1 Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision im Ingress sowie der §6<sup>bis</sup>, tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Juni 2025 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Änderung GV Mai 2025

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 29.11.2006.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

---

S. Fahrer

S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Januar 2007.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 21.05.2025.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

---

Martin Willi

Lena Kocher

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx.

## Gebührenordnung

Anhang zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Schnottwil vom 29.11.2006

Die Bürgergemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2006, gestützt auf § 8 des Einbürgerungsreglementes vom 29. November 2006 folgende Gebührenordnung:

<b>§ 1 Verfahrenskosten:</b> (Tarifstufen für die Berechnung der Gebühr)	Tarifstufe 1: Fr. 120.-- pro 60 Min.	Ansatz Bürgergemeindepräsident/in und Bürgerschreiber/in
	Tarifstufe 2: Fr. 480.-- pro 60 Min.	

**§ 2 Auslagen:** Auslagen, wie Porti, Telefon und Spesen werden nach dem effektiven Aufwand erhoben, mindestens Fr. 10.--.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 29.11.2006.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

---

S. Fahrer

S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Januar 2007.